

100.2022.306U
HER/BTA/KIB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 19. September 2023

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiberin Bader-Gnägi

A. _____
vertreten durch Advokat ...
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung
infolge Auflösung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Sicherheitsdirektion
des Kantons Bern vom 7. September 2022; 2022.SIDGS.263)



Prozessgeschichte:

A.

Der kosovarische Staatsangehörige A._____ (Jg. 1992) reiste am 28. November 2018 in die Schweiz ein und heiratete am 4. Januar 2019 eine hier niedergelassene kosovarische Staatsangehörige. Gestützt auf die Ehe erhielt er eine Aufenthaltsbewilligung, die letztmals bis zum 2. Juli 2021 verlängert wurde. Spätestens am 15. Januar 2021 löste das Ehepaar den gemeinsamen Haushalt auf. Die kinderlos gebliebene Ehe wurde am 7. Dezember 2022 geschieden.

Am 22. März 2022 verweigerte das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (ABEV), Migrationsdienst (MIDI), die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzen einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 22. April 2022 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 7. September 2022 ab und setzte ihm eine neue Ausreisefrist auf den 21. Oktober 2022.

C.

Hiergegen hat A._____ am 10. Oktober 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und ihm sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Eventuell sei die Sache an die SID bzw. an das ABEV zurückzuweisen zwecks weiterer Abklärungen und Befragung der (Ex-)Eheleute.

Die SID beantragt mit Vernehmlassung vom 25. Oktober 2022 die Abweisung der Beschwerde. Im Verlauf des Verfahrens hat der MIDI weitere Un-

terlagen zu den Akten gereicht. Von der Gelegenheit zur Äusserung hat A. _____ am 1. September 2023 Gebrauch gemacht.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Strittig sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) besteht der Bewilligungsanspruch trotz Auflösens bzw. Scheiterns der Ehe verselbständigt weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und (kumulativ) die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG erfüllt sind (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.5.3). – Der Beschwerdeführer und seine Exfrau heirateten am 4. Januar 2019 und wurden am 7. Dezember 2022 auf gemeinsames Begehren geschieden (Akten MIDI pag. 73; act. 7A). Wann sich das Ehepaar effektiv getrennt hat, wird aus den

Akten nicht restlos klar: Laut Vermerk auf der Verfallsanzeige vom 27. Mai 2021 wurde der gemeinsame Haushalt am 31. August 2020 aufgelöst (Akten MIDI pag. 140). Die Exfrau gab als Trennungsdatum den 2. September 2020 an, den Tag, an dem sie mit Unterstützung ihres Bruders auszog (Akten MIDI pag. 167), wohingegen der Beschwerdeführer den 15. Januar 2021 nannte (Akten MIDI pag. 147). Auch wenn auf diesen spätesten Trennungstermin abgestellt würde, hat die Ehegemeinschaft klar weniger als drei Jahre gedauert. Der Beschwerdeführer beruft sich folglich zu Recht nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG. Er rügt indes, die Vorinstanz habe wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG zu Unrecht verneint (sog. nahehelicher Härtefall).

3.

3.1 Ein nahehelicher Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubersichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung

entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme erneut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3). Hierbei ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet erscheint und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1; zum Ganzen etwa VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 3.1).

3.2 Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, seine Exfrau habe ihn wirtschaftlich unterdrückt und ausgenützt. Sie sei, auch mangels anfänglich fehlender Deutschkenntnisse seinerseits, für die finanziellen Angelegenheiten beider verantwortlich gewesen. Er habe ihr monatlich Barbeträge übergeben, welche auf ihr Bankkonto einbezahlt worden seien. Die Ehefrau habe diese Beträge bzw. Geld, das sie für gemeinsame Zwecke gespart hätten, jedoch für eigene Zwecke verwendet, d.h. veruntreut. Zum eigentlichen Konflikt zwischen ihnen habe letztlich geführt, dass sie ihm jegliche Auskunft über die (gemeinsame) finanzielle Situation verweigert habe (Beschwerde S. 3 ff.; vgl. auch Beschwerde an die SID S. 3, Akten SID pag. 12 ff.). Dies und weitere Umstände machten den Anschein, dass er von der Ehefrau in finanziellen Belangen systematisch missbraucht worden sei in einer Weise, die ehelicher Gewalt gleichkomme (Beschwerde S. 6). Die Vorinstanz habe ihre Untersuchungspflicht verletzt, indem sie die Vorgänge nicht im Sinn seiner Beweisanträge abgeklärt habe (Beschwerde S. 4).

3.2.1 Eheliche Gewalt bedeutet systematische Misshandlung mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben (BGE 138 II 229 E. 3.2.1). Die anhaltende, erniedrigende Behandlung muss derart schwer wiegen, dass von der betroffenen Person bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie einzig aus bewilligungsrechtlichen Gründen die Ehe aufrechterhält und in einer ihre Menschenwürde und Persönlichkeit verneinenden Beziehung verharrt. Nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung vermag bereits einen nachehelichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht zu begründen (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2; zum

Ganzen VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 3.2.1, 2020/110 vom 23.8.2021 E. 3.2 [bestätigt durch BGer 2C_752/2021 vom 22.11.2021]).

3.2.2 Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 18 Abs. 1 VRPG). Sie sind gehalten, den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abzuklären. Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Pflicht der Parteien ergänzt, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie aus einem Begehren eigene Rechte ableiten (Mitwirkungspflicht; Art. 20 Abs. 1 VRPG; vgl. für das Ausländerrecht auch Art. 90 AIG; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 20 N. 1 f. und 13). Eine ausländische Person, die vorbringt, Opfer ehelicher Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AIG zu sein, trifft eine weitreichende Mitwirkungspflicht; sie hat die eheliche Gewalt in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Allgemein gehaltene Behauptungen oder Hinweise auf punktuelle Spannungen genügen nicht. Wird häusliche Gewalt in Form psychischer Unterdrückung behauptet, müssen die Systematik der Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern und die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert und beweismässig unterlegt werden (vgl. Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; VGE 2020/110 vom 23.8.2021 E. 3.3 [bestätigt durch BGer 2C_752/2021 vom 22.11.2021]; zu den Beweisanforderungen BGE 142 I 152 E. 6.2 [Pra 106/2017 Nr. 63]; BGer 2C_45/2021 vom 12.3.2021 E. 3.4, 2C_682/2019 vom 26.2.2020 E. 4.1 [zu VGE 2018/294 vom 28.6.2019]). Es ist im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht an der betroffenen Person, diese Vorwürfe und insbesondere ihre psychischen Verletzungen zu substantiieren und, soweit möglich, zu dokumentieren (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; allgemein zur ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Erst in diesem Fall trifft die Bewilligungs- oder Beschwerdeinstanz im Rahmen der Untersuchungsmaxime eine eigenständige Abklärungspflicht (vgl. etwa VGE 2020/235 vom 9.8.2021 E. 3.3 [bestätigt durch BGer 2C_682/2021 vom 3.11.2021]).

3.2.3 Der vom Beschwerdeführer gegen seine Exfrau erhobene Vorwurf, sie habe ihn ökonomisch unterdrückt und ausgenützt (vgl. vorne E. 3.2), bleibt insgesamt vage. Weder konkretisiert er die Höhe und die Häufigkeit der angeblich an seine Exfrau geleisteten Zahlungen (vgl. bereits angefochtener Entscheid E. 3.4), noch legt er dar, dass oder inwiefern seine Exfrau im Zusammenhang mit den von ihm beklagten Umständen Druck auf ihn ausgeübt habe in einer Weise, dem er sich nicht hätte entziehen können. Insbesondere konnte ihm trotz damals wohl noch bescheidener Deutschkenntnisse nicht entgangen sein, dass er den Leasingvertrag für den gemeinsamen Personenwagen Ende 2019 allein unterschrieb, ebenso laut eigenen Angaben das Handy-Abonnement seiner damaligen Frau, weil gegen diese diverse Betreibungen gelaufen seien (Akten MIDI pag. 217 f.; Beschwerde S. 5 und 6). Dies und der erlittene Totalverlust mit einem Blockchain-Package, das seine Exfrau ohne sein Wissen gekauft habe, der Deckungsunterbruch infolge Nichtbezahlung der Versicherungsprämie für den Personenwagen inkl. Betreuung des Beschwerdeführers für durch die Frau verursachte Unfallkosten, andauernd verspätete Mietzinszahlung (Beschwerde S. 5 und 6) und die zwecks Zahlung von Schulden der Exfrau ersuchte vorzeitige Auszahlung seines 13. Monatslohns zeigen zwar, dass die Exfrau ihre eigenen und die gemeinsamen finanziellen Angelegenheiten nicht im Griff hatte und sie den Beschwerdeführer diesbezüglich nicht ins Vertrauen zog. Als Ausdruck einer planmässigen Unterdrückung oder Ausbeutung mit dem Ziel, Macht über den Beschwerdeführer auszuüben, können diese Vorgänge indes nicht gedeutet werden. Sie zeichnen vielmehr das Bild einer jungen Frau (damals noch in der Lehre), die über den finanziellen Verhältnissen lebt, wobei der Beschwerdeführer zumindest beim Leasing des Personenwagens und Handy-Vertrag informiert und direkt mitbeteiligt war. Hinzu kommt, dass seine Exfrau entgegen seiner Behauptung die unentgeltliche Rechtspflege im Scheidungsverfahren erhalten hat (Scheidungsurteil vom 7.12.2022 [act. 7A]), wozu sie ihre finanziellen Verhältnisse offenlegen musste (bereits in der Scheidungsvereinbarung vom 19.9.2022 wurde die Gewährung dieses Rechts vorbehalten; Beschwerdebeilage 4). Wenn daher beschwerdeweise gemutmasst wird, die Exfrau habe dem Beschwerdeführer finanziell offensichtlich weiterhin etwas zu verheimlichen, entbehrt dies einer Grundlage (vgl. Beschwerde S. 4). Zuzustimmen ist dem Beschwerdeführer darin, dass irrelevant ist, wer die Trennung zuerst ange-

strebt hat (Beschwerde S. 3). Hingegen ist relevant, dass er im Juni 2021 – also mehrere Monate nach der Trennung – angab, sich weiterhin ein gemeinsames Eheleben vorstellen zu können; sein Ehewille war also auch noch längere Zeit nach der Trennung nicht definitiv erloschen (Beschwerde S. 3; Akten MIDI pag. 147). Bei gleicher Gelegenheit gab er zudem Eifersucht als Trennungsgrund an; von psychischer oder finanzieller Unterdrückung war keine Rede. Auch dieses Aussageverhalten spricht gegen eine systematische finanzielle Oppression und verdeutlicht, dass ihm die Weiterführung der Ehe objektiv zumutbar gewesen wäre. Der entsprechenden Würdigung der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 3.4) hat er nicht widersprochen. Er legt schliesslich weiterhin nicht ansatzweise dar, dass oder welche psychischen Folgen er durch das angebliche Verhalten seiner Exfrau erlitten haben soll und reicht weder Arztberichte noch andere Beweismittel ein, welche derartige Folgen plausibilisieren könnten. Insgesamt ist eine anhaltende, erniedrigende Behandlung oder eine schwerwiegende Druckausübung, wie sie zur Begründung ehelicher Gewalt vorliegen müsste, weder glaubhaft dargetan noch erstellt. Das Verhalten seiner Exfrau mag ihn enttäuscht und verletzt haben. Indes vermöchten die vorgebrachten Sachumstände – sollten sie sich tatsächlich so zugetragen haben – die geforderte Intensität für eine psychische Beeinträchtigung nicht begründen.

3.2.4 Die Vorinstanz hat die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisangebote abgewiesen, weil sie zu keinem anderen Ergebnis führen würden (angefochtener Entscheid E. 6.1; sog. antizipierte Beweiswürdigung; vgl. hierzu statt vieler BVR 2022 S. 93 E. 4.5.4; Michel Daum, a.a.O., Art. 18 N. 27 f., je mit weiteren Hinweisen). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist nicht geeignet, diese Einschätzung als rechtsfehlerhaft erscheinen zu lassen: Seine vorinstanzlich gestellten Beweisangebote (Beschwerde an die SID S. 4 f., Akten SID pag. 12 ff.) entsprechen jenen, die er mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (S. 6) wiederholt. Die SID hat seine Sachverhaltsdarstellung nicht in Zweifel gezogen, sondern darauf abgestellt; ebendies gilt auch für das Verwaltungsgericht. Ein Bedarf, die «finanzielle Situation der Ehefrau detailliert zu durchleuchten» oder «Kontoauszüge anzufordern», bestand und besteht nicht, da sachverhätlich namentlich als zutreffend unterstellt wird, dass die Einnahmen und Ausgaben des Paares ausschliesslich über das

Konto der Exfrau liefen, der Autoleasing- und Handy-Vertrag wegen Betreibungen gegen die Exfrau nur über den Beschwerdeführer geschlossen werden konnte und die Exfrau Zahlungsverpflichtungen oft oder nicht durchgehend (rechtzeitig) nachkam. Weiter könnte der Umstand, dass die Exfrau bei der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet, aber gleichzeitig einer Arbeit nachgegangen sei, von vornherein keine eheliche Gewalt in Form einer systematischen ökonomischen Ausnützung belegen. Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 90 Bst. a und b AIG) insbesondere den über ihn laufende Handy-Vertrag und eine Bestätigung des Vermieters über andauernden Zahlungsverzug der Exfrau ohne Weiteres selber beibringen können. Schliesslich versprechen weitere Abklärungen in Form von Befragungen des (Ex-)Ehepaars (vorne Bst. C) keine zusätzlichen entscheidenderheblichen Erkenntnisse. Soweit als Beweisantrag die Untersuchung verlangt ist, ob die Exfrau den Beschwerdeführer in finanziellen Angelegenheiten systematisch missbraucht hat (Beschwerde an die SID S. 5, Verwaltungsgerichtsbeschwerde S. 6), betrifft dies nicht den Sachverhalt, sondern die rechtliche Würdigung. Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, mit seiner Darstellung der Sachumstände eheliche Gewalt glaubhaft zu machen (vgl. E. 3.2.3 hiavor; anders die Situation gemäss BGer 2C_585/2020 vom 22.3.2021, zitiert in der Beschwerde S. 8). Die Ausländerbehörden trifft daher keine Pflicht, eigenständige Abklärungen zu treffen (vgl. vorne E. 3.2.2). Die Vorinstanz durfte folglich in antizipierter Beweismwürdigung auf die Abnahme der beantragten Beweise verzichten und das Verwaltungsgericht lehnt die Beweisanträge aus den gleichen Überlegungen ab. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Neuurteilung und zur richtigen und vollständigen Feststellung des Sachverhalts erübrigt sich bei dieser Sachlage (vgl. vorne Bst. C).

3.2.5 Insgesamt ist eheliche Gewalt im Sinn von Art. 50 Abs. 2 AIG zu verneinen.

3.3 Der Beschwerdeführer verweist weiter auf seine Integration in der Schweiz. Er habe eine Ausbildung in der Schweiz absolviert, sei wirtschaftlich und sprachlich gut integriert. Ausserdem könne er eine Weiterbildung auf Kosten des Arbeitgebers beginnen (Beschwerde S. 7). – Die Integrationsleistungen des Beschwerdeführers sind anzuerkennen (ebenso angefochte-

ner Entscheid E. 5.3). Er geht seit September 2020 einer unbefristeten Vollzeitwerbstätigkeit als Hilfsmitarbeiter nach und hat soweit aktenkundig nie Sozialhilfeleistungen bezogen (Akten MIDI pag. 112, 155 ff.). Seine Schuldensituation scheint zwischenzeitlich bereinigt (Akten MIDI pag. 182 f.). Sprachlich ist der Beschwerdeführer gut integriert (Sprachkompetenzen sowohl mündlich als auch schriftlich Niveau A2; Akten MIDI pag. 131). Hingegen sind intensive soziale Bindungen zur einheimischen Bevölkerung, deren Abbruch ihn hart treffen würde, nicht belegt. Seine – wenn auch nicht schwere – Straffälligkeit (Verurteilungen vom 16.11.2020 und 27.3.2023 wegen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen und einer Busse bzw. zu einer Busse; Akten MIDI pag. 137; act. 9A) spricht sodann gegen eine erfolgreiche soziale Integration, ist doch die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration (Art. 58a Abs. 1 Bst. a AIG; so auch angefochtener Entscheid E. 4.3). Insgesamt ergibt sich damit das Bild einer im Ansatz durchaus gelungenen, aber nicht gänzlich erfolgreichen Integration. Allerdings begründet rechtsprechungsgemäss auch eine uneingeschränkt gelungene Integration keinen Anspruch im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG (BGer 2C_10/2023 vom 31.5.2023 E. 3.2.3 [zu VGE 2022/55 vom 22.11.2022]; VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 3.3).

3.4 Der Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz ist auch nicht mit einer Entwurzelung im Heimatland einhergegangen. Mit der Vorinstanz ist von intakten Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland auszugehen (angefochtener Entscheid E. 5.3): Der Beschwerdeführer ist im Alter von 26 Jahren in die Schweiz eingereist zwecks Heirat einer Landsfrau. Er hat sein gesamtes bisheriges Leben in seiner Heimat verbracht. Die dort herrschenden Verhältnisse sind ihm bestens vertraut. In der Schweiz hält er sich noch nicht lange auf. Eine Rückkehr ist ihm zumutbar, zumal er dort über Familienangehörige verfügt. Der Beschwerdeführer setzt diesen überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz nichts Stichhaltiges entgegen. Insoweit kann auf diese verwiesen werden.

3.5 Nach dem Erwogenen stellen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG dar. Die

Vorinstanz hat einen nachehelichen Härtefall und damit einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu Recht verneint.

4.

Fehlt es an einem Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungsverlängerung (Art. 3, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AIG). Die Vorinstanz hat eine ermessensweise Bewilligungsverlängerung ebenfalls verweigert (angefochtener Entscheid E. 5). Dabei hat sie die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und zutreffend gewichtet, eingeschlossen die Aufenthaltsdauer, die Integration und die Wiedereingliederungsmöglichkeit im Heimatland (insb. E. 5.3). Der Beschwerdeführer kritisiert dies nicht. Die Vorinstanz hat das Ermessen nicht rechtsfehlerhaft ausgeübt (vgl. zu den strengen Anforderungen BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

5.

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

6.

Mit der Beschwerdeabweisung wird auch die Wegweisung des Beschwerdeführers bestätigt, die Konsequenz der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. c AIG). Praxisgemäss ist in solchen Fällen eine neue Ausreisefrist anzusetzen (Art. 64d Abs. 1 AIG; vgl. BVR 2019

S. 314 E. 7), da die von der Vorinstanz festgesetzte Frist regelmässig – so auch hier – abgelaufen ist. Indes hat der Rechtsvertreter jüngst mitgeteilt, dass seines Wissens der Beschwerdeführer neu in B. _____ wohne, dort eine Freundin habe und aus dieser Beziehung ein Kind hervorgegangen sei. Er gehe davon aus, dass sein Klient nun über die neue Freundin eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Waadt erlangen wolle (vgl. act. 14 und 15). Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, auf das Ansetzen einer Ausreisefrist ausnahmsweise zu verzichten. Es ist Sache des ABEV, eine Ausreisefrist anzusetzen, wenn nicht innert angemessener Frist ein Gesuchsverfahren im Kanton Waadt eingeleitet würde, in dem der Beschwerdeführer um Bewilligung des prozeduralen Aufenthalts ersuchen könnte.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Auf das Ansetzen einer neuen Ausreisefrist wird im Sinn der Erwägung 6 verzichtet.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Migrationsdienst
(ad Ziff. 2)
- Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.